



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 16.01.2025

Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen – Verbot von Filmaufnahmen im Gefängnis – Nachfrage

Zur Anfrage „Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen – Verbot von Filmaufnahmen im Gefängnis“ vom 30.11.2024 (Drs. 19/4568) ergeben sich Nachfragen. Die allgemein möglichen Argumente, was in Einzelfällen für die Versagung von Filmaufnahmen durch Journalistinnen und Journalisten in Gefängnissen sprechen könnte, wurden durch die Staatsregierung dargelegt. Im konkreten Fall, dem Interview durch ein Team der ARD für die Sendung Kontraste („Foltervorwürfe in JVA in Bayern“) vom 21.11.2024 wurden die Interviews in einem speziellen Raum geführt, wo die Häftlinge von den Journalistinnen und Journalisten durch ein Panzerglas getrennt waren. Die Häftlinge haben der Presse jeweils ein Foto von sich übergeben und die Veröffentlichung desselben gestattet. Die betroffenen Häftlinge sind erwachsen und scheinen im Vollbesitz ihrer geistigen Fähigkeiten zu sein. Über ihre Persönlichkeitsrechte, deren Schutz laut Filmbeitrag der Grund für das Verbot von Filmaufnahmen gewesen sei, scheinen diese voll selbst entscheiden zu können. Die ARD ist ein seriöses Medium, das bei der Gestaltung seiner Filmbeiträge regelmäßig sowohl Persönlichkeitsrechte als auch die Unschuldsvermutung beachtet.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche konkreten Argumente in den beiden konkreten Einzelfällen sprachen trotz des ausdrücklichen Wunsches der erwachsenen Häftlinge und trotz des hohen öffentlichen Interesses an der Berichterstattung gegen Filmaufnahmen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen? 3
- 1.2 Welche konkreten Gründe wurden den Journalistinnen und Journalisten bei ihrem Besuch in der JVA Augsburg-Gablingen bezüglich der Ablehnung von Filmaufnahmen mitgeteilt? 3
- 2.1 Auf welche Art und Weise könnte der Häftling, der laut Journalistinnen und Journalisten stark abgemagert wirkte und dessen Körper mit Ekzemen übersät gewesen sei, diese körperlichen Merkmale in Haft dokumentieren und nachweisen? 4
- 2.2 Haben er, eine andere Person oder die Staatsanwaltschaft die Dokumentation dieser körperlichen Merkmale beantragt? 4
- 2.3 Wurde eine Beweissicherung bezüglich seiner körperlichen Eigenschaften durchgeführt (bitte begründen)? 4

-
3. Wurde der Häftling danach gefragt, ob er einer Weitergabe seiner persönlichen Daten nach Art. 201 Abs. 4 Nr. 4 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) zustimme (vgl. Antwort auf Frage 2; bitte begründen)? 4
4. Wie ist der aktuelle Stand bezüglich des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft Amberg aufgrund der Anzeige des Häftlings (vgl. Antwort auf Frage 3)? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 25.02.2025

- 1.1 Welche konkreten Argumente in den beiden konkreten Einzelfällen sprachen trotz des ausdrücklichen Wunsches der erwachsenen Häftlinge und trotz des hohen öffentlichen Interesses an der Berichterstattung gegen Filmaufnahmen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen?**
- 1.2 Welche konkreten Gründe wurden den Journalistinnen und Journalisten bei ihrem Besuch in der JVA Augsburg-Gablingen bezüglich der Ablehnung von Filmaufnahmen mitgeteilt?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden zusammen beantwortet.

In den genannten Einzelfällen wurde die Durchführung eines Interviews und die Aufzeichnung und Ausstrahlung von Tonaufnahmen jeweils genehmigt. Nur Filmaufnahmen wurden nicht genehmigt.

Gründe hierfür waren in beiden Fällen insbesondere die Vermeidung einer Stigmatisierung von Gefangenen nach der Haftentlassung und der Opferschutz.

Die Gefahr einer Stigmatisierung bestand auch bei strikter Beachtung der Unschuldsvermutung sowie der Grenzen der Verdachtsberichterstattung. Eine Bildübertragung im Fernsehen birgt die Gefahr, dass die interviewten Personen auch noch lange nach der Haftentlassung als ehemalige Gefangene identifiziert werden können. Aufgrund möglicherweise undifferenzierter und von dem weiteren Verlauf der Ermittlungsverfahren losgelöster Ansichten und Bewertungen Dritter könnten sich hieraus schwerwiegende Nachteile im sozialen Umfeld – etwa bei der Arbeitsplatz- oder Wohnungssuche – ergeben, die der Resozialisierung entgegenstehen können. Diese Stigmatisierungsgefahr war in den angesprochenen Einzelfällen aufgrund der Reichweite der Sendung „ARD Kontraste“ und der Unabsehbarkeit der Weiterverbreitung, z.B. in Social Media, als schwerwiegend einzustufen.

Ferner standen Filmaufnahmen jeweils auch erhebliche Belange des Schutzes der potenziellen Opfer und ihrer Angehörigen entgegen. Beide Gefangene waren gravierender Straftaten dringend tatverdächtig. Daher war es auch unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung angezeigt, die potenziellen Opfer und ihre Angehörigen nicht mit Filmaufnahmen der potenziellen Täter im Fernsehen oder im Internet zu konfrontieren, um insbesondere (Re-)Traumatisierungen zu vermeiden.

Bei den zu treffenden Abwägungsentscheidungen wurde jeweils das öffentliche Interesse an den Vorwürfen im Zusammenhang mit der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen berücksichtigt. Ergebnis der Abwägungen war, dass unter Berücksichtigung aller Umstände der Einzelfälle die Einschränkung der Interviews durch das Verbot von Filmaufnahmen jeweils verhältnismäßig und sachgerecht war.

Die Gründe der Ablehnung von Filmaufnahmen wurden der stellvertretenden Redaktionsleitung im Vorfeld des Besuchs der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen per E-Mail durch die Anstaltsleitung mitgeteilt und ausführlich erläutert.

- 2.1 Auf welche Art und Weise könnte der Häftling, der laut Journalistinnen und Journalisten stark abgemagert wirkte und dessen Körper mit Ekzemen übersät gewesen sei, diese körperlichen Merkmale in Haft dokumentieren und nachweisen?**
- 2.2 Haben er, eine andere Person oder die Staatsanwaltschaft die Dokumentation dieser körperlichen Merkmale beantragt?**
- 2.3 Wurde eine Beweissicherung bezüglich seiner körperlichen Eigenschaften durchgeführt (bitte begründen)?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden zusammen beantwortet.

Der Gesundheitszustand des Gefangenen wurde und wird durch die Anstaltsärzte von Amts wegen in der Gesundheitsakte dokumentiert. Eine (Foto-)Dokumentation kann der Gefangene zudem schriftlich oder mündlich beantragen. Ein solcher Antrag ist nicht eingegangen.

Eine Vorstellung beim Anstaltsarzt zur Dokumentation des aktuellen Gesundheitszustands anlässlich der gegenständlichen Schriftlichen Anfrage verweigerte der Gefangene im Januar 2025.

Nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft München vom 21.01.2025 ging die Strafanzeige der anwaltlichen Vertreterin des Gefangenen am 18.11.2024 bei der Staatsanwaltschaft Augsburg ein. Diese habe umgehend die Vernehmung des Gefangenen und die fotografische Dokumentation seiner Person durch die Kriminalpolizeiinspektion Augsburg angeordnet. Der Gefangene sei daraufhin am 19.11.2024 als Zeuge vernommen worden; am selben Tag wurde sein körperliche Zustand mit Lichtbildern dokumentiert. Am 20.11.2024 ging bei der Staatsanwaltschaft Augsburg eine Strafanzeige der Mutter des Gefangenen ein, in der diese ebenfalls die körperlichen Merkmale des Gefangenen beschrieb.

- 3. Wurde der Häftling danach gefragt, ob er einer Weitergabe seiner persönlichen Daten nach Art. 201 Abs. 4 Nr. 4 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) zustimme (vgl. Antwort auf Frage 2; bitte begründen)?**

Der Gefangene wurde am 16.11.2024 durch die kommissarische stellvertretende Leiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen befragt, ob er der Weitergabe seiner Gesundheitsdaten im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30.11.2024 betreffend „Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen – Verbot von Filmaufnahmen im Gefängnis“ zustimme. Dies verneinte er.

- 4. Wie ist der aktuelle Stand bezüglich des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft Amberg aufgrund der Anzeige des Häftlings (vgl. Antwort auf Frage 3)?**

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Amberg vom 23.01.2025 wurde dort wegen der Vorwürfe, die die Justizvollzugsanstalt Amberg betreffen, ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt eingeleitet. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.